EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Herrn Martin EKVAD
Präsident
Gemeinschaftliches Sortenamt
Office Communautaire des
Variétés Végétales
3, Bd. Maréchal Foch - BP 10121
49101 Angers - Cedex 02
Frankreich

Brüssel, den 20. Juli 2016
WW/XK/mv/ D(2016)1575 **C 2011-1128**
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: **Follow-up der Vorabkontrollstellungnahme des EDSB zu *„Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren“* beim CPVO (Fall 2011-1128).**

Sehr geehrter Herr Ekvad,

vielen Dank für die aktualisierte Meldung nebst entsprechenden Unterlagen betreffend die Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren beim CPVO. Diese Unterlagen wurden im Nachgang zur Vorabkontrollstellungnahme des EDSB vom 3. Februar 2012 zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren eingereicht.

Das CPVO hat die meisten Empfehlungen aufgegriffen, die der EDSB in seiner Vorabkontrollstellungnahme formuliert hatte. Der EDSB überarbeitet derzeit seine Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren durch die Organe und Einrichtungen der EU. Dabei hat der EDSB einige neue Empfehlungen in die Leitlinien aufgenommen und weist daher auf folgende Punkte nochmals hin:

1) <u>Aufbewahrungsfristen</u>

Personenbezogene Daten dürfen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung[1] nur so lange gespeichert werden, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist.

Der EDSB hat sich mit dem Thema Aufbewahrungsfristen mit Blick auf drei mögliche Szenarien erneut beschäftigt:

i) Voruntersuchungsakte: Wenn das CPVO eine vorläufige Bewertung der gesammelten Informationen vornimmt und das Verfahren eingestellt wird. In derartigen Fällen sollte das CPVO eine Höchstaufbewahrungsfrist von zwei Jahren nach Ergehen der Entscheidung festlegen, keine Untersuchung einzuleiten. Diese Höchstaufbewahrungsfrist könnte für Prüfzwecke, Auskunftsersuchen betroffener natürlicher Personen (also eines mutmaßlichen Opfern von Belästigung) und Beschwerden beim Bürgerbeauftragten erforderlich sein.

ii) Untersuchungsakte: Leitet das CPVO eine Untersuchung ein und erhebt es in diesem Zusammenhang Beweismittel und befragt es natürliche Personen, sind drei Möglichkeiten denkbar: i) Die Untersuchung wird ohne Folgemaßnahmen abgeschlossen, ii) es wird eine Verwarnung ausgesprochen und iii) die Anstellungsbehörde Ihrer Einrichtung erlässt eine formelle Entscheidung dahingehend, dass ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden sollte. In den Fällen i) und ii) gilt mit Blick auf Prüfzwecke und das Einlegen von Rechtsmitteln durch die betroffenen Personen eine Höchstaufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Abschluss der Untersuchung als erforderlich. Im Fall iii) sollte das CPVO die Untersuchungsakte in die Disziplinarakte überführen, da das Disziplinarverfahren auf der Grundlage der im Zuge der Verwaltungsuntersuchung erhobenen Beweismittel eingeleitet wird.

iii) Disziplinarakte: Das CPVO führt ein Disziplinarverfahren mit Unterstützung vertraglich verpflichteter interner und/oder externer Untersuchungsbeauftragter durch. Das CPVO sollte der Art der Sanktion, möglicherweise eingelegten Rechtsmitteln sowie Prüfzwecken Rechnung tragen und eine Höchstaufbewahrungsfrist von 20 Jahren nach Ergehen der endgültigen Entscheidung festlegen. Zehn Jahre nach Ergehen der endgültigen Entscheidung kann die betroffene natürliche Person einen Antrag auf Löschung ihrer Disziplinarakte stellen. Die Anstellungsbehörde sollte prüfen, ob einem solchen Antrag unter Berücksichtigung der Schwere des Fehlverhaltens und der verhängten Sanktion und einer eventuellen Wiederholung des Fehlverhaltens in diesem Zeitraum von zehn Jahren stattzugeben ist.

Empfehlung:
Das CPVO sollte unter Berücksichtigung der vorstehend genannten möglichen Szenarien zwischen unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen unterscheiden und die Meldung und den Beschluss des CPVO über Aufbewahrungsfristen aktualisieren.

---

[1] Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung: „*Personenbezogene Daten dürfen nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht*“.

2) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Fristen für die Speicherung der Daten (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii) und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii) der Verordnung)

Das CPVO sollte im Einklang mit den oben dargestellten verschiedenen Szenarien alle betroffenen natürlichen Personen über die Aufbewahrungsfristen ihrer personenbezogenen Daten in Kenntnis setzen.

Empfehlung:

Das CPVO sollte die betroffenen natürlichen Personen im Einklang mit den Artikeln 11 und 12 der Verordnung über die Aufbewahrungsfristen der verarbeiteten personenbezogenen Daten informieren.

3) Mögliche Einschränkungen der Informations-, Zugangs- und Berichtigungsrechte der betroffenen Personen:

Des Weiteren sollte das CPVO alle betroffenen natürlichen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer bestimmten Untersuchung oder einem bestimmten Disziplinarverfahren informieren, an der/dem sie beteiligt sind. Ferner sollte es sie über mögliche Einschränkungen ihres Rechts auf Information, Auskunft und Berichtigung im Zusammenhang mit dieser bestimmten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unterrichten.

Das CPVO erwähnt in Meldung und Datenschutzhinweis die mögliche Anwendung von Artikel 20 der Verordnung. In Fällen, in denen das CPVO im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung eine Einschränkung des Rechts auf Information, Auskunft, Berichtigung usw. beschließt oder die Anwendung von Artikel 20 Absätze 3 und 4[2] aufschiebt, sollte eine solche Entscheidung unbedingt fallweise getroffen werden. Das CPVO sollte auf jeden Fall in der Lage sein, Beweismittel vorzulegen, die eine solche Entscheidung detailliert begründen (also eine mit Gründen versehene Entscheidung). Aus den Gründen sollte hervorgehen, dass die Bereitstellung von Informationen/Zugang/usw. dem informellen Verfahren tatsächlich schaden oder die Rechte und Freiheiten anderer Personen gefährden würde, und sie sollten dokumentiert werden, bevor eine Einschränkung oder ein Aufschub beschlossen wird[3].

Hinweis:

Das CPVO sollte sicherstellen, dass im Falle der Einschränkung eines Rechts die entsprechende Entscheidung in geeigneter Weise dokumentiert wird.

Im Licht des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass das CPVO die oben formulierten Empfehlungen und den Hinweis umsetzen und die Meldung und den Datenschutzhinweis entsprechend auf den neuesten Stand bringen wird.

---

[2] Artikel 20 Absatz 5 besagt, dass die Unterrichtung nach Artikel 20 Absätze 3 und 4 so lange aufgeschoben werden kann, wie sie die Einschränkung gemäß Artikel 20 Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt.

[3] Diese Art von Dokumentation fordert der EDSB bei der Untersuchung von Beschwerden unter Bezugnahme auf Artikel 20.

Wir haben daher beschlossen, den Fall abzuschließen.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Herrn Carlos Godinho, Vizepräsident des CPVO, für die Verarbeitung Verantwortlicher.
Herrn Gerhard Schuon, Datenschutzbeauftragter.